

BERUFSGRUNDSÄTZE DES BUNDES DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, LANDESGRUPPE NW e.V.

Für die Mitglieder im BDLA-NW gelten entsprechend der Satzung folgende Berufsgrundsätze:

1. Der Beruf als Landschaftsarchitekt und Diplom-Ingenieur der Landespflege erfordert umfassende planerische, gestalterische, ökologische, technische und wirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Mitglied im BDLA hat sich beruflich fortzubilden.

2. Das Mitglied des BDLA-NW hat sich durch sein Verhalten gegenüber der Allgemeinheit, seinen Auftraggebern, seinen Auftragnehmern, seinen Mitarbeitern und Kollegen der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf genießt.

3. Das Mitglied des BDLA-NW ist durch seinen Beruf Ratgeber und Treuhänder seines Auftraggebers. Es vertritt außerdem die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor dem Auftraggeber und weiteren an der Planung Beteiligten. Auftretende Konflikte zwischen Allgemein- und Privatinteressen sind deutlich zu machen.

4. Die Mitglieder im BDLA-NW nehmen nur an solchen Wettbewerben als Bewerber oder Preisrichter teil, die in Übereinstimmung mit der gültigen Wettbewerbsordnung ausgeschrieben sind. Im Falle der Sperrung eines Wettbewerbes durch den BDLA-Bund oder eines seiner Landesverbände ist ihre Beteiligung nicht möglich.

5. Honorare für Mitglieder im BDLA-NW sind nach der geltenden Gebührenordnung zu vereinbaren.

6. Das Mitglied im BDLA-NW wirbt durch seine Leistung und enthält sich bei der Ausübung seines Berufes jeder unlauteren Werbung. Indirekte Werbung entsprechend des Berufsgrundsatzes VIII, der Architektenkammer-NW ist als gleichzeitige Werbung für die Arbeit des gesamten Berufes gestattet und erwünscht. Formen einer unzulässigen Werbung sind dem Berufsgrundsatz VIII, der Architektenkammer-NW zu entnehmen.

7. Ein Mitglied im BDLA-NW darf sich in angebaute oder bereits bestehende Vertragsverhältnisse nicht einschalten, wenn er Kenntnis davon hat, daß Auftragsverhandlungen bereits mit einem anderen Kollegen

über das gleiche Bauvorhaben vorausgegangen sind.

Will ein Bauherr den Architekten wechseln, so darf der nachfolgende Architekt den Auftrag nur übernehmen, wenn er sich bei dem Bauherrn und bei dem ersten Architekten überzeugt hat, daß das Auftragsverhältnis beendet ist.

8. Bei beruflichen Streitigkeiten unter Kollegen gelten die Bestimmungen der Satzung (§ 5.2, 1 d)

9. Das Mitglied im BDLA-NW versucht nicht, sich durch Annahme oder Zuwendung von Provisionen, Geldgeschenken o.ä. Vorteile zu verschaffen. Es ist verpflichtet seine Kollegen und Mitarbeiter zu gleichem Verhalten anzuhalten.

10. Die Mitglieder im BDLA-NW haben sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen und der von ihm gewählten Tätigkeitsform ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des BDLA NW am 5. 12. 1988 in Essen.